

K O M M U N A L J U R I S T KommJur

Rechtsberater für Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und kommunale Wirtschaftsunternehmen

Kommunalrecht | Kommunales Wirtschaftsrecht | Kommunalfinanzen | Vergaberecht | Baurecht
Umweltrecht | Personalrecht | Ordnungsrecht | Haftungsrecht | Rechtliche Gestaltung

Herausgeber

Prof. Dr. Hans-Jörg Birk
Prof. Dr. Christoph Brüning
Helmut Dedy
Dr. Franz Dirnberger
Prof. Dr. Matthias Dombert
Prof. Dr. Curt M. Jeromin
Dr. Bernd Köster
Dr. Gerd Landsberg
Michael Löher
Prof. Dr. Thomas Mann
Dr. Alfred Scheidler
Prof. Dr. Thorsten Ingo Schmidt
Dr. Bernd Jürgen Schneider
Prof. Dr. Joachim Suerbaum
Uwe Zimmermann
Dr. Andreas Zuber

Aus dem Inhalt

Aufsätze

- Oliver Junk, Live-Streaming von Ratssitzungen als Verfassungsgebot 281
- Heinz Burghardt, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei Öffentlich-Privaten Partnerschaften mit kombiniertem gemeinwohl und wettbewerbsorientiertem Leistungsangebot – Rechtsprobleme „hybrider“ Öffentlich-Privater Partnerschaften (2. Teil) 285

Rechtsprechung

- Örtliche Bauvorschrift zu Dachfarben rot und braun VG Göttingen Urt. v. 22.6.2022 289
- Bebauungsplan, Entwicklungsgebot, Erforderlichkeit der Planung von Geruchsimmissionen OVG Bremen Urt. v. 16.6.2022 294
- Widerspruch gegen Festsetzung der Zweitwohnungssteuer VG Schleswig, Beschl. v. 27.6.2022 309
- Schülerbeförderung OVG Münster, Beschl. v. 24.6.2022 315

8/2022

Jahrgang 19 | Seiten 281–320
ISSN 1613-0235



Nomos



Inklusive
Online-Nutzung

beck-online

Als Abonnent steht Ihnen diese Zeitschrift online zur Verfügung. Sie erhalten außerdem Vollzugriff auf das Archiv.

Details siehe Inhaltsverzeichnis

Rechtsberater für Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und kommunale Wirtschaftsunternehmen

Herausgeber: Prof. Dr. **Hans-Jörg Birk**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Justiziar des Sächsischen Städte- und Gemeindetages, Stuttgart/Dresden; Prof. Dr. **Christoph Brüning**, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel; **Helmut Dedy**, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Städtetages und geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städtetages Nordrhein-Westfalen; Dr. **Franz Dirnberger**, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetages; Prof. Dr. **Matthias Dombert**, Rechtsanwalt, Richter des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg a. D., Potsdam; Prof. Dr. **Curt M. Jeromin**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht; Dr. **Bernd Köster**, Warendorf; Dr. **Gerd Landsberg**, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Berlin; **Michael Löher**, Vorstand des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin; Prof. Dr. **Thomas Mann**, Universität Göttingen; Dr. **Alfred Scheidler**, Regierungsdirektor, Neustadt an der Waldnaab; Prof. Dr. **Thorsten Ingo Schmidt**, Universität Potsdam; **Christof Sommer**, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen; Prof. Dr. **Joachim Suerbaum**, Julius-Maximilians-Universität Würzburg; **Uwe Zimmermann**, Stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Berlin; Dr. **Andreas Zuber**, Verband kommunaler Unternehmen

Schriftleitung: Marc Elxnat, Referatsleiter (V.i.S.d.P) des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Berlin

AUFSÄTZE

Live-Streaming von Ratssitzungen als Verfassungsgebot

von Professor Dr. Oliver Junk, Halberstadt*

Die Coronapandemie hat kommunale Entscheidungsprozesse vor große Hürden gestellt. Deshalb wurden für kommunale Gremien Abweichungen von der Präsenzpflicht möglich gemacht. Daraus sind nun in einigen Ländern Regelungen entstanden, die hybride Sitzungsformen für Rats- und/oder Ausschusssitzungen dauerhaft möglich machen. Insbesondere soll so die Attraktivität des Ehrenamtes erhöht werden. Unberücksichtigt bleibt dabei, dass sich nicht nur Anforderungen an das Ehrenamt, sondern auch die Öffentlichkeit selbst verändert hat. Der Grundsatz der Öffentlichkeit zählt zu den wesentlichen Verfahrensbestimmungen des Kommunalrechts und ist notwendiges Partizipationsmittel. Die kommunalen Vertretungen erreichen inzwischen aber die Öffentlichkeit – auch durch eine veränderte Medienlandschaft – nicht mehr hinreichend. „Participation deserts“ sind entstanden, Vertrauen in lokale Demokratie schwindet. Das aus dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip folgende Öffentlichkeitsgebot zwingt vor dem Hintergrund einer veränderten Öffentlichkeit deshalb dazu, über die sog. Saalöffentlichkeit hinausgehend, auch den Livestream (Echtzeitübertragung) in das Internet verbindlich vorzuschreiben. Dies muss – aufgrund der Grundsätze von Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes – durch die Landesgesetzgeber in den jeweiligen Gemeindeordnungen und Kommunalverfassungsgesetzen normiert werden.

Die COVID-19-Pandemie wurde zum Reallabor für digitale kommunale Gremienarbeit.

Fehlende Präsenzmöglichkeiten veranlassten die Landesgesetzgeber, kommunale Selbstverwaltung durch die Zulassung von digitalen und hybriden Gremiensitzungen sicherzustellen.¹ In den Gemeinden, Städten und Landkreisen wurde und wird gezeigt, dass die neuen Formen digitaler Entscheidungsfindung technisch möglich sind sowie Effizienz und Attraktivität ehrenamtlicher Arbeit erhöhen. Erste Landesgesetzgeber haben deshalb inzwischen ihren Kommunen die Möglichkeit eröffnet, hybride Gremiensitzungen dauerhaft – auch unabhängig einer Pandemie und anderen außergewöhnlicher Notlagen – durchzuführen.²

Im Blick dieser Regelungen sind ausschließlich die kommunalen Mandatsträger. Unberücksichtigt bleibt, dass das Vorhandensein einer digitalen und leistungsfähigen Informations- und

* Professor Dr. Oliver Junk wurde mit einer Arbeit zum Thema „Das Konnexitätsprinzip in der Bayerischen Verfassung (2006) promoviert. Von 2002 bis 2011 war er ehrenamtlicher Stadtrat der Stadt Bayreuth, von 2011 bis 2021 hauptamtlicher Oberbürgermeister der Stadt Goslar. Seit Februar 2022 ist Professor Dr. Oliver Junk mit der Vertretungsprofessur für Verwaltungsrecht, Schwerpunkt Kommunalrecht, an der Hochschule Harz beauftragt.

1 Vgl. z. B.: Sachsen-Anhalt § 56a KVG LSA, Schleswig-Holstein: § 35a I GO, Sachsen: § 36a I SächsGemO, Rheinland-Pfalz § 35 III GemO, Brandenburg: § 50a BbgKVerfG.

2 Vgl. z. B.: Niedersachsen: § 64 III NkomVG, Bayern: Art. 47a BayGO, Baden-Württemberg: § 37a GemO, Schleswig-Holstein: § 35a II GO für Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte, Brandenburg: § 34 Abs. 1a BbgKVerfG bei einem begründeten Antrag des Gemeindevertreters.

Kommunikationstechnologie auch die Öffentlichkeit in die Lage versetzt, Rats- und Ausschusssitzungen nicht nur durch Präsenz im Sitzungsraum verfolgen zu können. Das Live-Streaming kommunaler Gremiensitzung lässt (digitale) Teilhabe zu.

Wissenschaftlich unzulänglich diskutiert wird, inwieweit eine veränderte Öffentlichkeit zu Neuregelungen für Gesetz- und Satzungsgeber zur Sicherstellung des Öffentlichkeitsgebots kommunaler Gremiensitzungen führen muss. Fraglich ist, ob durch die derzeitigen Regelungen in den Gemeindeordnungen³ dem veränderten Informationsverhalten der Bevölkerung, einer gewandelten Medienlandschaft und einem eklatanten Wandel von (digitaler) Partizipation dem Öffentlichkeitsgebot durch die Herstellung der Saalöffentlichkeit noch hinreichend zur Wirkung verholfen wird. Zu prüfen ist, ob ein verpflichtendes Live-Streaming von Rats- und Ausschusssitzungen aus dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes abzuleiten ist.

1. Zum Begriff der Öffentlichkeit

Öffentlichkeit ist kein statisches Konstrukt, sondern ein dynamischer Prozess.⁴ Die Öffentlichkeit hat sich durch neue digitale Informations- und Kommunikationswege gewandelt. Digitale Partizipation ist entstanden. Diese Entwicklung hat sich durch die COVID-19-Pandemie nochmals beschleunigt und verstärkt. Das Internet ist zu einer Basistechnologie geworden. Wir leben heute in einer Öffentlichkeit unter digitalen Bedingungen. Diese konnten die Landesgesetzgeber bei Verabschiedung der Gemeindeordnungen – gleichgültig zu welchem Zeitpunkt die Kommunalgesetze entstanden oder zuletzt geändert worden sind – nicht vor Augen haben. Die Öffentlichkeit wird sich weiterhin wandeln.⁵ Jedenfalls gibt es kein Verfassungsrecht, wonach die Interpretation des Begriffs der Öffentlichkeit nicht auch einem Wandel unterliegen darf.

2. Bedeutung des Öffentlichkeitsprinzips für kommunale Gremien

Das Öffentlichkeitsprinzip ist tragender Grundsatz des Kommunalrechts und konkretisiert Anforderungen des Demokratie- (Art. 20 II 2 GG i. V. m. Art. 28 I GG und II GG) und des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 III GG).⁶ Die Sicherstellung der Öffentlichkeit bei kommunalen Gremiensitzungen hat deshalb Verfassungsrang und ist nicht nur rechtspolitisch wünschenswert.

Die Gewährleistung ist wesentliche Vorbedingung für den sich insbesondere in der Kommunalwahl vollziehenden Kontroll- und Legitimationsakt.⁷ Das Öffentlichkeitsgebot verlangt dabei mehr als den reinen Zugang zu einer Sitzung. Der gesamte kollektive und dynamische Meinungs-, Willensbildungs-, Beratungs- und Entscheidungsfindungsprozess der Vertretung muss durchsichtig, verfolgbar und erlebbar sein.⁸ So kann die Arbeit und die Haltung der einzelnen Abgeordneten⁹ selbst und direkt beurteilt werden. Darüber hinaus wird das Interesse der Bevölkerung gefördert, Vertrauen in lokale Politik kann erwachsen und es wird zur Mitwirkung an der kommunalen Selbstverwaltung angeregt.¹⁰ Der Allgemeinheit soll mit anderen Worten in Bezug auf die Arbeit des kommunalen Vertretungsorgans Publizität, Information, Kontrolle und Integration vermittelt werden.¹¹ Der Ausschluss

von Öffentlichkeit ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Einzelinteressen dies verlangen.¹²

Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist somit im demokratischen Rechtsstaat auch auf kommunaler Ebene eines der wichtigsten Mittel, das Interesse der Bürgerschaft an der Selbstverwaltung zu wecken und zu erhalten.¹³ Die Sicherstellung des Öffentlichkeitsprinzips ist damit „conditio sine qua non“ für Transparenz, Kontrolle sowie für Partizipation und ist damit verfassungskräftig verbürgt. Über diese verfassungsrechtliche Garantie hinaus ist die prinzipielle Öffentlichkeit der Sitzungen der Vertretungen und Ausschüsse auch in allen Gemeindeordnungen der Länder normiert.¹⁴

Die Kommunen sind daher verpflichtet, durch Information und Beteiligung der Bürger, dem Öffentlichkeitsprinzip zu umfassender Wirksamkeit zu verhelfen.¹⁵ Anderenfalls fehlt es nicht nur an Stabilität, sondern an der Legitimität kommunaler Selbstverwaltungskörperschaften. Freilich steht den Kommunen ein Ausgestaltungsspielraum zur Sicherstellung des Öffentlichkeitsprinzips zu, der aber den beschriebenen Wandel von Öffentlichkeit zu berücksichtigen hat.

3. Herstellung der Öffentlichkeit

Darzulegen ist somit, wie dem Verfassungsgebot der Öffentlichkeit in den Städten und Gemeinden aktuell nachgekommen wird.

a. Saalöffentlichkeit

Einleitend ist festzuhalten, dass bis zum Ausbruch der COVID-19-Pandemie wirksame Entscheidungsfindungen in digitalen

- 3 In einigen Bundesländern (z. B. Sachsen-Anhalt und Niedersachsen) zusammen mit anderen Ordnungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften in Kommunalverfassungsgesetzen konzentriert.
- 4 Jarren/Klinger, Öffentlichkeit und Medien im digitalen Zeitalter: zwischen Differenzierung und Neu-Institutionalisierung, S. 33.
- 5 Jarren/Klinger, a. a. O., S. 34.
- 6 Lange, Kommunalrecht, 2. Auflage, 2019, S. 391 f., Rn. 56; Gern/Brüning, Deutsches Kommunalrecht, 4. Auflage, 2018, S. 309, Rn. 614; Parlamentarischer Beratungs- und Gutachterdienst, Landtag NRW, Digitale Gremiensitzungen in Kommunen, 16.8.2021, S. 8; Katz, Öffentlichkeit versus Nichtöffentlichkeit von Gemeinderatsitzungen – am Beispiel von Grundstücksangelegenheiten, NVwZ 2020, 1076 (1076).
- 7 OVG Münster, Urt. v. 7.10.2020 – 15 A 2750/18, BeckRS 2020, 27709; BVerwG Urt. v. 27.9.2021 – 8 C 31.20, BeckRS 2021, 38441.
- 8 Bayerischer LT, Drs. 18/13024/, S. 16; Brenner, Rechtsgutachten zur Frage der rechtssicheren Umsetzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes nach § 40 ThürKO, S. 3; BGH, Urt. v. 23.4.2015 – III ZR 195/14; Grzeszick, Digitale Sitzungen kommunaler Gremien, DVBl 2022, 336 (338); Grunke, Das Prinzip der Öffentlichkeit der Sitzungen – ein Grundsatz kommunaler Demokratie, S. 1.
- 9 Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.
- 10 OVG Münster, Urt. v. 7.10.2020 – 15 A 2750/18; BeckRS 2020, 27709. Katz, NVwZ 2020, 1076 (1077); OVG Saarland, Urteil vom 22.4.1993, Az.: 1 R 35/91; Brenner, Rechtsgutachten zur Frage der rechtssicheren Umsetzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes nach § 40 ThürKO, S. 3; Grunke, Das Prinzip der Öffentlichkeit der Sitzungen – Grundsatz kommunaler Demokratie, S. 1; Grzeszick, Digitale Sitzungen kommunaler Gremien, DVBl 2022, 336 (340).
- 11 BVerwG Urt. v. 27.9.2021 – 8 C 31.20, BeckRS 2021, 38441.
- 12 Lange, Kommunalrecht, 2. Auflage, 2019, S. 394, Rn. 58 f. m. w. N.
- 13 Brenner, Rechtsgutachten zur Frage der rechtssicheren Umsetzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes nach § 40 ThürKO, S. 4 m. w. N.
- 14 Vgl. z. B.: Bayern Art. 52 II 1 BayGO, Baden-Württemberg § 35 I 1 GemOBV, Brandenburg § 36 II 1 BbgKomVfG, Niedersachsen § 64 Satz 1 NdsKomVG, Sachsen-Anhalt § 52 I KVG LSA, Nordrhein-Westfalen § 48 II 1 NRWGO.
- 15 So zutreffend Brenner, Rechtsgutachten zur Frage der rechtssicheren Umsetzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes nach § 40 ThürKO, S. 4.

Minuten pro Tag. In Deutschland sind inzwischen 94 Prozent der über 14-Jährigen online, das sind etwa 67 Millionen Menschen. 2011 waren es knapp über 70 Prozent, im Jahr 2000 noch nicht mal ein Drittel der Bevölkerung. Diese Zahlen hat die Corona-Pandemie nochmals erhöht. Die Deutschen waren im Jahr 2021 pro Woche im Schnitt neun Stunden länger online als im Jahr 2020.²⁹

Diese Zahlen werden durch aktuelle Interviews mit Studierenden an der Hochschule Harz bestätigt.³⁰ Freilich sind die Ergebnisse nicht repräsentativ, sie zeigen aber, dass selbst über Zweidrittel der Studierenden des Fachbereiches Verwaltungswissenschaften regelmäßig keine Lokalzeitung – weder im Print noch Online – lesen. Die Hauptinformationsquelle der Studierenden – auch für lokale Nachrichten – ist das Internet. Mit großem Abstand stellen dabei Social-Media-Kanäle die wesentliche Nachrichtenquelle für Lokalnachrichten dar. Dabei wird Instagram vor Facebook und Twitter als Quelle genutzt.

Festzuhalten ist, dass die technischen Entwicklungen und sozialen Netzwerke neue Möglichkeiten zur Informationsgewinnung und Informationsverarbeitung geschaffen haben, die insbesondere von jungen Menschen genutzt werden. Nicht alle sozialen Milieus können heute noch über die klassische analoge Öffentlichkeit erreicht werden. Damit verändern sich die Anforderungen an die Kommunikationsaktivitäten der Kommunen. Diese Entwicklung machen leere Zuhörerplätze bei Rats- und Ausschusssitzungen deutlich. Gremiensitzungen ohne interessierte Öffentlichkeit sind die Regel, nicht die Ausnahme. „Es kann nicht sein, dass ein Bürger zur Ratssitzung kommt – und dort sitzt dann nur der Bürgermeister am Tisch, weil alle anderen Ratsmitglieder nur per Video dabei sein wollen. Das ist dann keine kommunale Selbstverwaltung mehr“, begründete der Präsident des Niedersächsischen Städtetages, Ulrich Mädge, die Kritik an der Einführung von Hybridsitzungen kommunaler Gremien in Niedersachsen.³¹ „Es kann nicht sein, dass kein Bürger zur Ratssitzung kommt – dort sitzen aber die Ratsmitglieder mit dem Bürgermeister am Tisch und die Öffentlichkeit erfährt überhaupt nicht, was besprochen und beschossen wurde. Das ist dann keine kommunale Selbstverwaltung mehr“, möchte man entgegnen.

b. Medienlandschaft

Das beschriebene veränderte Informationsverhalten bildet sich auch in einer veränderten Medienlandschaft ab. Mit dem Fortschritt der Digitalisierung haben sich neue Medien gebildet.³² Neue Informationsplattformen sind entstanden. War die Lokalzeitung bis vor wenigen Jahren noch wichtigste Informationsquelle in den Städten und Gemeinden, kann sie heute diese Funktion nicht mehr übernehmen. Die klassische Lokalzeitung, die umfangreich über Sitzungen der Ortsräte, der Gemeinde- und Stadträte sowie der Kreisräte berichtet, hat heute weniger Präsenz.³³ Die Auflagen aller Tageszeitungen in Deutschland haben sich seit 1995 halbiert.³⁴ Besonders dramatisch ist die Entwicklung bei Lokal- und Regionalblättern. „News deserts“ nennen die Amerikaner Gebiete, in denen es keine gedruckten oder digitalen Lokalzeitungen mehr gibt. Solche Nachrichtenwüsten weiten sich auch in Deutschland aus. Die Lokalzeitungen können des-

halb an vielen Stellen ihren politisch-gesellschaftlichen Auftrag, Kontroll- und Transparenzfunktion herzustellen, nicht mehr gerecht werden. Damit Bürgerinnen und Bürger in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld begreifen, was vor Ort geschieht und sich eine fundierte Meinung bilden können, benötigen sie aber umfassende Informationen, die die klassischen lokalen (Print-)Medien so nicht mehr bieten können.

c. Teilhabeprozesse

Das Internet und die Social-Media-Kanäle wirken nicht nur als Informationsquelle, sondern sind wichtige Kommunikations- und Partizipationsmittel. Digitale Teilhabe bedeuten Zeit- und Standortunabhängigkeit, ergeben Effizienzvorteile, Attraktivität und Kostenersparnis. Die digitale Partizipation ermöglicht eine große Reichweite und erreicht in kurzer Zeit Personen, die bereit sind, sich zu informieren und einzubringen. Barrieren werden abgebaut, die nicht nur durch den beschriebenen Wandel von Öffentlichkeit, sondern auch durch Veränderungen der kommunalen Gebietsstrukturen entstanden sind. Die Wegezeiten innerhalb großflächiger Kommunen sind bedeutende Hürden für Partizipationsprozesse. Nicht nur vor dem Hintergrund hoher Spritpreise ist die Teilnahme in Präsenz spürbarer Zeit- und Kostenaufwand für den der Bürger. Er erhält – im Gegensatz zu den Mitgliedern der Vertretung – keine Aufwandsentschädigung für seine Teilnahme.

d. Zwischenergebnis

Kommunale Gremiensitzungen vor leeren Zuschauerreihen sind sowohl politisch als auch rechtlich problematisch. Der fehlenden Öffentlichkeit folgt fehlende Legitimation. Wenn große Teile der Bevölkerung und Lokaljournalisten durch das bestehende Angebot von Zuhörerplätzen nicht mehr erreicht werden, muss durch Neuregelungen dem Öffentlichkeitsgebot zur Wirkung verholfen werden. Die kommunale Praxis beweist, dass diese möglich sind. Durch die ausschließliche Sicherstellung der Saalöffentlichkeit kann die Aktivierung aller Milieus und gesellschaftlichen Gruppen nicht gelingen. Große Teile der Bevölkerung nehmen an lokalen Partizipationsprozessen und lokalen Wahlen überhaupt nicht (mehr) teil.

Der Beitrag wird in der nächsten Ausgabe fortgesetzt. Es wird konkretisiert, welche Pflichten für Gesetz- und Satzungsgeber aus der Veränderung von Öffentlichkeit folgen und wie das Öffentlichkeitsgebot kommunaler Gremiensitzungen sichergestellt werden kann.

29 Süddeutsche Zeitung vom 30.4.2022, „Digitales Dauerfeuer“, S. 31 mit Verweis auf die Postbank-Digitalstudie 2021 sowie die ARD-ZDF-Onlinestudie 2022.

30 Die Studierenden wurden im Zeitraum 24.4.2022 bis 20.5.2022 durch den Autor schriftlich und anonym befragt. Die Teilnahme war freiwillig. 36 Interviews wurden ausgewertet. Der Fragenkatalog lautete u. a.: 1) Gibt es in Ihrem Wohnort/Arbeitsort eine Lokalzeitung? 2) Wie informieren Sie sich über lokale Themen? 3) Lesen Sie lokale Printmedien? 4) Lesen Sie lokale Online-Zeitungen? 5) Nutzen Sie soziale Medien zum Erhalt lokaler Informationen, ggf. welche?

31 Rundblick 044 vom 8.3.2022, S. 4.

32 Jarren/Klinger, Öffentlichkeit und Medien im digitalen Zeitalter: zwischen Differenzierung und Neu-Institutionalisierung, S. 35.

33 Dazu: Erhardt, Zeitungssterben bedroht lokale Demokratie, KOMMUNAL vom 7.11.2018.

34 Wochenzeitung „DIE ZEIT“ vom 13.4.2022: „Wenn Lokalzeitungen sterben und kein Reporter mehr kommt!“ S. 24 f.